OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651839/2/MS

Datum:
Linz, 5. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C I, R, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 6. August 2020, GZ: FE 141/2020, NSch 122/2020, PAD/20/01264752/001/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. August 2020, GZ: FE 141/2020, NSch 122/2020, PAD/20/01264752/001/VW, wurde die Lenkberechtigung des C I (im Folgenden: Beschwerdeführer) entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet.

Konkret wurde wie folgt abgesprochen:

„Die Landespolizeidirektion OÖ./Polizeikommissariat Steyr

1. entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die unten angeführten Klassen für einen Zeitraum von 1 (einem) Monat, gerechnet ab Abnahme des Führerscheins, das war der 08.07.2020
2. fordert Sie auf, Ihren Mopedausweis unverzüglich bei der Behörde abzuliefern
3. ordnet die Absolvierung der Verkehrscoaching bei sonstiger Problematik binnen 3 (drei) Monaten ab Zustellung des Bescheides an;
4. fordert Sie auf, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, durchgeführt von einer hierzu ermächtigten Stelle, sowie eine fachliche (psychiatrische) Stellungnahme vor Ablauf der Entzugsdauer beizubringen;
5. entzieht Ihnen gemäß § 30 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung, sowie einen allfälligen ausländischen EWR-Führerschein für die Dauer des ausgesprochenen Entzugs;
6. erkennt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

Führerschein
ausgestellt von: BPD Steyr
am: 19.05.2010
Zahl: 10043033
Klassen: AM und B

Mopedausweis
ausgestellt von: Fahrschule R
am: 11.04.2008
Zahl: 805350

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 3; 7; 24 Abs. 1 und 3; 25 Abs. 1; 26; 27-29; 30 Abs. 1.u. 2; §§ 14 Abs. 1 FSG-DV; § 13 (2) VwGVG“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Nach Darlegung der Rechtsgrundlagen führt die belangte Behörde begründend Folgendes aus:

„Aufgrund des Inhalts der Anzeige 09.07.2020, des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der im Akt angeführten Beweise, steht für die erkennende Behörde fest, dass Sie durch Ihr Verhalten eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 1 und 3 FSG verwirklicht haben.

Sie haben es als Lenker zu verantworten, dass Sie ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand auf einer öffentlichen Verkehrsfläche gelenkt haben. Als begleitende Maßnahme zum Entzug der Lenkberechtigung war zwingend ein Verkehrscoaching anzuordnen, welches bei einer hierzu ermächtigen Stelle zu absolvieren ist. Weiters war aufgrund der Tatsache, dass Sie das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben, eine amtsärztliche Untersuchung vorzuschreiben.

Mit Mandatsbescheid vom 21.07.2020, zugestellt am 23.07.2020 durch Hinterlegung, wurde Ihnen die Lenkberechtigung für die Dauer von 1 Monat, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 08.07.2020, entzogen. Als begleitende Maßnahmen wurde Ihnen die Absolvierung eines Verkehrscoachings bei sonstiger Problematik binnen 3 Monaten ab Zustellung des Bescheides und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten, einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme vor Ablauf der Entzugsdauer angeordnet. Gegen diesen Bescheid erhoben Sie am 01.08.2020, somit rechtzeitig, Vorstellung. In Ihrer Vorstellung gaben Sie an, dass der letzte Cannabiskonsum rund 15 Stunden zurücklag (Vorabend ca. 20.00 Uhr) und dies würde Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigen.

Das Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 24.07.2020 ergab:
Aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung auszugehen. Auch der am 08.07.2020 im Zuge der Amtshandlung durchgeführte Urintest ergab ein positives Ergebnis auf THC.

Zudem handelt es sich bei dem von Ihnen verwirklichten Tatbestand schon aufgrund der Wertung des Gesetzgebers um eine besonders verwerfliche und im konkreten Fall vor allem auch besonders gefährliche Handlungsweise, welche schon an sich geeignet ist, die Verkehrssicherheit zu gefährden. Ihr Gesamtverhalten war somit in höchstem Maße verwerflich und auch gefährlich im Sinne des § 7 (4) FSG. Gemäß ständiger Judikatur des VwGH gehören verkehrsrechtlich relevante Alkohol- und Suchtgiftdelikte zu den schwersten Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Sie Ihre Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von einem Monat wiedererlangen werden.

Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebene Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist, handelt es sich beim Entzug Ihrer Lenkberechtigung um eine unaufschiebbare Maßnahme iSd § 13 Abs. 2 VwGVG und berechtigt die Behörde, einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Auf persönliche, wirtschaftliche und berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden.“
[Hervorhebung nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 11. August 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die mit Schriftsatz vom 3. September 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides zurückzuverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Bedingungen 3. und 4. (ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten, Verkehrscoaching) ersatzlos gestrichen werden.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Die Behörde erkennt an, dass ich am 08.07.2019 um 13:13 Uhr in 4053 Kremsdorf, I...-Platz 4 das Kraftfahrzeig mit dem behördlichen Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hätte.
Dem ist nicht so, ich befand mich nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand - der letzte Cannabiskonsum lag rund 15 Stunden zurück (Vorabend ca. 20:00 Uhr), darüber hinaus konsumiere ich nur in unregelmäßigen Abständen und vorwiegend legales, CBD-reiches Cannabis. Der regelmäßige Konsum von Drogen oder Alkohol passt auch überhaupt nicht zu meinem Lebensstil, da ich gesundheitsbewusst lebe und nach Möglichkeit viel Sport treibe - auch bin ich den vielen Jahren, in denen ich den Führerschein besitze, nie bezüglich Alkohol oder Drogen in Erscheinung getreten.
Das beweist auch der toxikologische Befund mit nur 3 ng THC pro mL Blutserum sowie lediglich 22,5 ng/mL THC-COOH. Dieser Befund zeugt nicht von akuter Berauschung und rechtfertigt Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht.
Aufgrund des Abbauverhaltens und der hohen Fettlöslichkeit bleibt THC noch lange Zeit nach dem Verschwinden einer verkehrsrelevanten Wirkung in geringen Konzentrationen im Blut enthalten.
In Österreich gibt es hierzu keine Grenzwerte - in anderen europäischen Staaten wurden aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einbeziehung von Gesundheitsexperten Grenzwerte bis zu 5 oder 6 ng/mL etabliert:
Großbritannien, Polen, Schweiz haben 3 ng/mL + 30 %, Tschechien 4 ng/mL, und die Niederlande und Portugal 6 ng/mL als Grenzwert festgelegt.
Im Sinne der Rechtssicherheit wäre auch in Österreich die Einführung eines Grenzwertes angebracht, zumal eben in meinem Fall kein durch Suchtmittel beeinträchtigter Zustand vorlag, und ich nun den Weg des Rechtsmittels bestreiten muss - obwohl es mir absolut fern liegt durch das Lenken eines KFZs in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand die Allgemeinheit zu gefährden.
Zum besseren Verständnis sind folgende Ausführungen mit Verweisen versehen, alle Ausführungen beruhen auf internationalen Studien zu Suchtmittel und Verkehrssicherheit und entsprechen den aktuellsten Standards:
Die maximale Blutkonzentration von THC, die kurz nach dem Inhalieren von Cannabis erreicht wird, nimmt innerhalb der ersten Stunde sehr schnell wieder ab. Zeitgleich lassen auch die stärksten Beeinträchtigungen, insbesondere im Bereich der ‚kontrollierten Leistungen' (z.B. Reaktionsverhalten bei unvorhersehbaren zusätzlichen Leistungsanforderungen), nach circa 60 Minuten schon wieder vollständig nach. ‚Automatisierte Leistungen', wie die psychomotorische Geschicklichkeit bei der Handhabung des Fahrzeugs, hingegen bleiben noch längere Zeit beeinträchtigt. Jedoch

sind bereits innerhalb von 60 bis 120 Minuten nach Rauchbeginn schon bei 60 % der Testteilnehmer keine signifikanten Leistungsbeeinträchtigungen am Simulator mehr nachweisbar, nach 120 bis 180 Minuten sogar bei 94 %. Nach drei Stunden waren alle Teilnehmer wieder vollständig fahrtüchtig.[1] [2]
Auch andere Studien kommen zu dem Ergebnis, dass nach dem Inhalieren/Rauchen von Cannabis nach zwei bis vier Stunden die Fahrtüchtigkeit wiederhergestellt ist, bzw. sich das Unfallrisiko wieder normalisiert hat. Die genaue Dauer hängt insbesondere von der aufgenommenen THC-Menge ab. [3] [4] [5]

[1] P. Schmidt, N. Scheer, G. Berghaus. ‚Cannabiskonsum und Fahrtauglichkeit'. Kriminalistik, Bd. 49, S. 241-246. 1995.
[2] H. V. Curran, C. Brignell, S. Fletcher, P. Middleton, J. Henry. ‚Cognitive and subjective dose-response effects of acute oral Delta 9-tetrahydrocannabinol (THC) in frequent cannabis users'. Psychopharmacology, Bd. 164, S. 61-70. Oktober 2002.
[3] F. Grotenhermen, G. Leson, G. Berghaus, O. H. Drummer, H.-P. Krüger, M. Longo, H. Moskowitz, B. Perrine, J. Ramaekers, A. Smiley, R. Tunbridge. ‚Developing science-based per se limits for driving under the influence of cannabis (DUIC) - Findings and recommendations by an expert panel'. DUIC- Bericht von 13 Einrichtungen aus 6 Ländern, September 2005.
[4] M. Asbridge, J. A. Hayden, J. L. Cartwright. ‚Acute cannabis consumption and motor vehicle collision risk: systematic review of observational studies and meta-analysis'. BMJ, Bd. 344:e536. Februar 2012
[5] R. L. Hartman, M. A. Huestis. ‚Cannabis Effects on Driving Skills'. Clinical Chemistry, Bd. 59, S. 478-492. 2013.

Der um ca. 13.20 Uhr durchgeführte Urin-Schnelltest auf THC-Abbauprodukte (THC-COOH) ist aus wissenschaftlicher sowie medizinischer Sicht absolut ungeeignet über eine akute Beeinträchtigung valide Schlüsse zu ziehen.
Ein solcher Rückschluss ist nur möglich, wenn dafür weitere Anhaltspunkte vorliegen z.B. drogentypische Ausfallserscheinungen im Zusammenhang mit ständigem Drogenkonsum.
Gerade aus dem Grund, dass ich weder Alkohol noch Suchtgift, welches meine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen hätten könne, konsumiert hatte, habe ich selbstverständlich unverzüglich der Blutabnahme zugestimmt, zumal bei Einholung eines chemisch-toxikologischen Gutachtens mit absoluter Sicherheit feststellt wird, dass ich zum Zeitpunkt der Kontrolle den gegenständlichen PKW in keinem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.
Der toxikologische Befund stützt meine Ausführungen. Die niedrigen Werte von aktivem THC zeugen davon, dass der letzte Cannabiskonsum mindestens am Vortag geschehen ist, sodass völlig auszuschließen ist, dass hier eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit am 08.07.2019 um 13:13 Uhr vorliegend ist, was unzählige Studien belegen. Der niedrige THC-COOH-Wert zeugt davon, dass ich Cannabis nur äußerst selten und unregelmäßig konsumiere und vorwiegend legales CBD-Cannabis, welches eben auch THC enthält.
Aus dem toxikologischen Gutachten ergibt sich somit, dass der lediglich geringe Nachweis von THC-COOH Carbonsäure die Aufnahme von THC-haltigen Produkten, nicht ausschließbar auch legal erhältliche Hanfpräparate wie insbesondere CBD-Cannabis beweist. Da im Blut aber nur äußerst wenig aktives THC nachweisbar war, ist von einer länger zurückliegenden bzw. nur in sehr geringer Menge erfolgten Aufnahme von THC-

haltigen Produkten auszugehen. Ohne nennenswerte psychoaktive Wirkstoffe im Blut sind drogeninduzierte körperliche Symptome schlicht denkunmöglich.
Darüber hinaus bin ich in der Lage den Konsum von Cannabis, aber auch von Alkohol, und das Lenken eines Kraftfahrzeuges strikt zu trennen. Ich würde niemals ein KFZ im berauschten Zustand lenken.
Insbesondere weise ich darauf hin, dass ich eben nicht eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 1 und 3 FSG erfüllt habe, da ich eben nicht durch Suchmittel beeinträchtigt war. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass bei diesen niedrigen Werten, wie sie in meinem Fall, laut toxikologischem Befund, vorliegen, noch nicht auf einen durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand geschlossen werden kann. Darüber hinaus sind auch die Testmethoden bei der ärztlichen Untersuchung massiv zu hinterfragen, diese sind nicht geeignet wissenschaftlich valide Erkenntnisse zu gewinnen.
Zu den möglicherweise dokumentierten Auffälligkeiten bzw. angeblichen Ausfallserscheinungen ist, wie schon bei der Kontrolle selbst, abermals darauf hinzuweisen, dass ich aufgrund eines Bruchs des Schlüsselbeins und mehrfachem Bänderriss mehrfach operiert wurde inklusive Implantate sowie dass bei mir eine Beinlängendifferenz und Skoliose vorliegt und die Ausfallserscheinungen bzw. nicht einwandfrei absolvierten Tests darauf zurückzuführen sind. Aber auch durch Stress und Nervosität aufgrund der Kontrollsituation sind diese erklärbar, sodass eine hundertprozentige Treffergenauigkeit niemals gegeben sein kann, wiewohl diese auch bei normalen Durchschnittsmenschen auch ohne medizinischer Vorgeschichte nicht vorliegt. Den Finger-Nase-Versuch habe ich einwandfrei bestanden, der Pupillenreaktionstest lag im Mittelfeld.
Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt, die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellungen und Beeinträchtigung durch Suchtgift. Der festgestellte THC-Wert alleine ist nicht entscheidungsrelevant.
Geht man vom Durchschnittsmenschen aus und berücksichtigt man die Literatur, sind jene Testergebnisse, innerhalb des Rahmens, sodass von diesen Ergebnissen nicht daraus abgeleitet werden kann, dass eine Beeinträchtigung vorgelegen hat. Aber, wie weiter oben schon erwähnt, sind diese Untersuchungsmethoden ohnehin nicht zur Feststellung eines durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand geeignet.
Die zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung möglicherweise beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen sind daher aus medizinischer Sicht mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund nicht in Einklang zu bringen. Erst nachdem der Urintest positiv auf Cannabis angezeigt habe, bin ich vom Arzt untersucht worden. Der Arzt ist daher von vorneherein nicht objektiv, sondern voreingenommen gewesen.
Ich habe aus den angeführten Gründen keine Verwaltungsübertretung iSd § 99 Abs 1b StVO iVm § 5 Abs 1 StVO begangen da ich zum Tatzeitpunkt nicht durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen bin. Der Bescheid leidet daher an materieller Rechtswidrigkeit und an formeller Rechtswidrigkeit, da die belangte Behörde die Ergebnisse der Blutuntersuchung nicht im Lichte aktuellster medizinischtoxikologischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse gewürdigt hat.
Ich verweise auch auf die Argumentation des VwGH in der Erkenntnis vom 24.8.1999 und vom 23.5.2000 zu Zahl 99/11/0092, 0175 und 99/11/0340: Selbst ein gelegentlicher Suchtmittelkonsum allein würde Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (noch) nicht rechtfertigen. Es bedarf dazu vielmehr konkreter

Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie die Art und Menge des konsumierten Suchtmittels."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 7. September 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht beabsichtigt ist.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 8. Juli 2020 um 13:13 Uhr ein Kraftfahrzeug in der Gemeinde Ansfelden und wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, wobei Merkmale, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen, nämlich eine fehlende oder träge Pupillenreaktion, ein schläfriges – verlangsamtes Verhalten sowie eine belegte Zunge, festgestellt werden konnten. Ein Urinschnelltest war auf THC positiv. Ein durchgeführter Alkotest ergab 0,0 Promille.
Der Beschwerdeführer wurde der Polizeiärztin vorgeführt und erstellte diese nach Untersuchung des Beschwerdeführers ein polizeiärztliches Gutachten, worin sie den Beschwerdeführer als durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig befand.
Der Beschwerdeführer gab während der Untersuchung an, er habe gestern abends ca. zwischen 21.30 Uhr und 22.00 Uhr einen Joint geraucht, er konsumierte seit 2016 ein- bis zweimal in der Woche Cannabis.

Das im Verlauf der polizeiärztlichen Untersuchung abgenommene Blut des Beschwerdeführers wurde an das Forensisch-Toxikologische Labor in Wien zur Analyse geschickt und wurden darin Cannabinoide nachgewiesen und zwar THC 3,0 ng/ml, 11-OH-THC 1,0 ng/ml und THC-COOH 22,5 ng/ml.

Im Gutachten wurde Folgendes ausgeführt:
„Der chemisch-toxikologische Blutbefund ist mit der Aufnahme folgender Wirkstoffe erklärbar: Tetrahydrocannabinol

Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1 der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern (n = 2.117) im mittleren Bereich, der von 2,7 bis 13,2 ng/mL reicht (25-75 % Perzentil). Die Konzentration des THC lag in einem für die charakteristische Cannabis-Wirkung typischen Bereich. 11-Hydroxy-THC (11-OH-THC) und THC-Carbonsäure (THC-COOH) sind Stoffwechselprodukte des THC. Die im Unterschied zu THC und 11-Hydroxy-THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrzeuglenker reichen von 25 bis 100 ng/mL.
Aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung auszugehen, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem von individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die lt. den übermittelten Informationen zum Zeitpunkt des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund erklärbar."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Bereits mit Mandatsbescheid vom 21. Juli 2020 war dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für ein Monat entzogen worden und die unter I. dargestellten begleitenden Maßnahmen vorgeschrieben, wogegen der Beschwerdeführer rechtzeitig Vorstellung eingebracht hatte.

In der Folge erging der hier mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Dass der Beschwerdeführer am 8. Juli 2020 um ca. 13.13 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift (Cannabis) beeinträchtigen Zustand gelenkt hatte, ergibt sich aus dem Gutachten der Polizeiärztin, dem Gutachten des Labors und dem Ergebnis des Urinschnelltests, der positiv auf Cannabis war.
Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei durch den Cannabiskonsum des Vortages nicht mehr unter der berauschenden Wirkung gestanden und sei er im Zeitpunkt des Lenkens nicht mehr beeinträchtigt gewesen, ist die Feststellung im Gutachten des chemisch-toxikologischen Labors entgegenzuhalten, worin eindeutig festgestellt wurde, dass eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung im Zeitpunkt des Lenkens vorgelegen hat und wurde darüber hinaus im Gutachten festgestellt, dass die Konzentration des THC im mittleren Bereich lag. Dass sich der Beschwerdeführer nicht als beeinträchtigt gefühlt hat, könnte nicht zuletzt an dem schon jahrelangen regelmäßigen Cannabiskonsum liegen, welcher nach Angaben des Beschwerdeführers seit 2016 ein- bis zweimal wöchentlich erfolgt, was auf eine gewisse Gewöhnung an die durch den Cannabiskonsum ausgelösten Wirkungen schließen lässt.

Letztlich ist der Beschwerdeführer dem vorliegenden labortechnischen Gutachten sowie dem polizeiärztlichen Gutachten, welche beide schlüssig und nachvollziehbar waren, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und waren die in der Beschwerde angeführten Vorbringen nicht geeignet an deren Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit Zweifel auszulösen, sodass kein Umstand dagegen spricht sowohl das labortechnische Gutachten als auch das polizeiärztliche Gutachten zur Klärung der Frage, ob der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, heranzuziehen, woraus sich letztlich der Umstand ergibt, dass der Beschwerdeführer zum ggst. Zeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 26 Abs. 1 erster Satz FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird und wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 99 Abs. 1 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist zwingend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einem durch Suchtmittel beeinflussten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 b StVO begangen hat, womit er gleichzeitig eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG verwirklicht hat, was nach der Bestimmung des § 26 Abs. 1 erster Satz FSG den Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats zur Folge hat.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227; 23.3.2004, 2004/11/0008).
Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der Mindestdauer begnügt (VwGH 14.3.2000, 99/11/0075).

Aufgrund dieser Tatsachen ist dem Beschwerdeführer gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 FSG die Lenkberechtigung für mindestens 1 Monat zu entziehen.

Die Vorschreibung eines Verkehrscoachings ergibt sich zwingend aus § 26 Abs. 3 FSG.

Die Vorschreibung einer verkehrspsychologischen und fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich zwingend aus § 14 Abs. 3 FSG-GV, worin festgelegt wurde, dass einer Person, die in suchtgiftbeeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, die Lenkberechtigung nur dann belassen werden darf, wenn diese ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen habe.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß